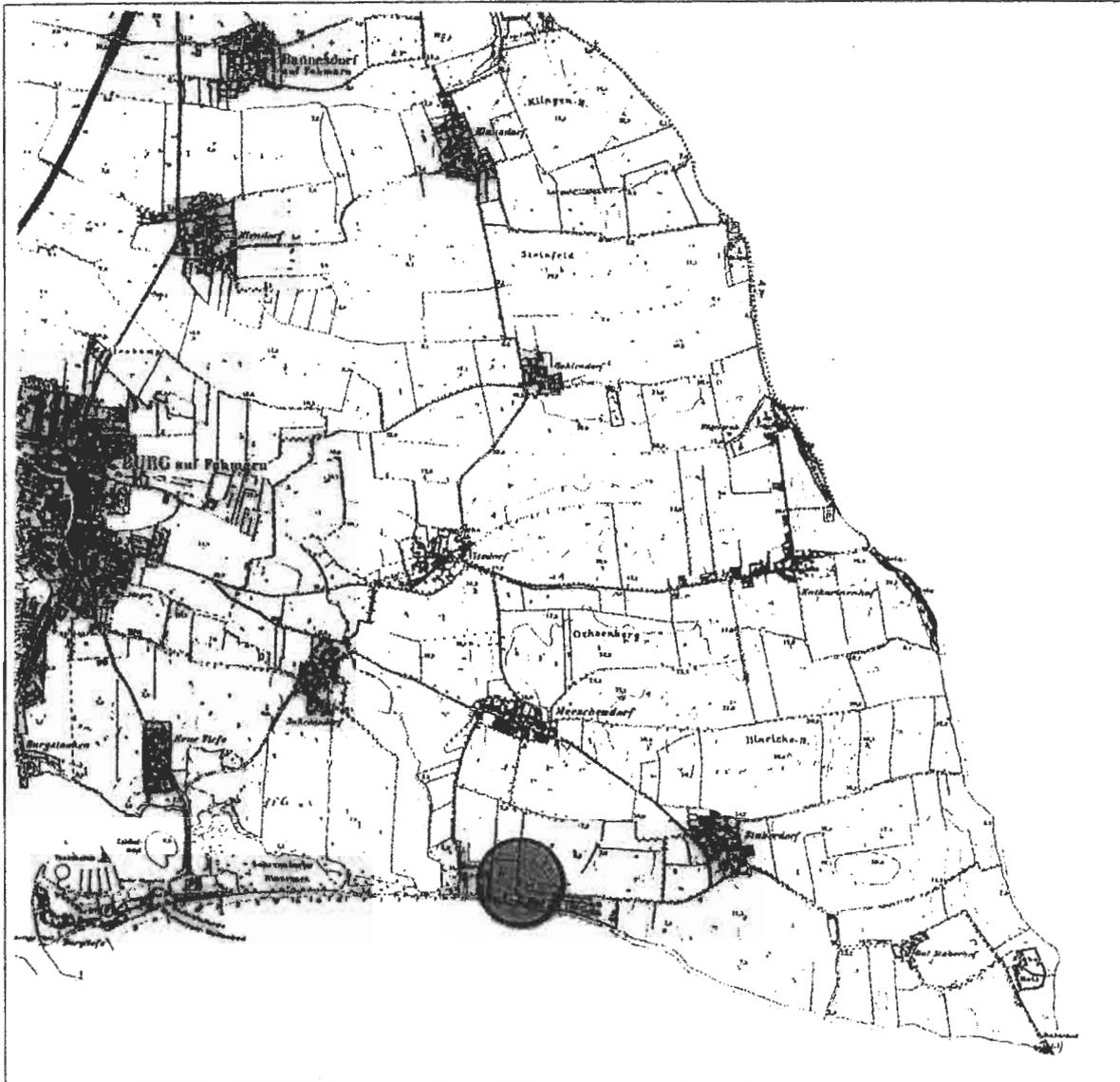


Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Fehmarn

Im Ortsteil Meeschendorf für den Bereich "Campingplatz Südstrand"
(ändert B-Plan Nr. 14 der ehem. Gemeinde Bannesdorf)



eingestellt bei www.b-planpool.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass der Planung, Allgemeines.....	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben	1
3	Räumlicher Geltungsbereich	2
4	Ursprungsplan, Bestandsaufnahme.....	3
5	Inhalte der Planänderung.....	5
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
5.2	Maß der baulichen Nutzung	7
5.3	Bauweise.....	7
5.4	Verkehrsflächen.....	7
6	Grünordnung.....	8
7	Flächenbilanz	8
8	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14.....	9
9	Bodenordnung, Kostenermittlung	9
10	Kataster	10
11	Änderung von Festsetzungen.....	10
12	Hinweise	10
13	Beschluss.....	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage im Raum	4
---------	--------------------	---

1 Anlass der Planung, Allgemeines

In den letzten Jahren haben sich die Ansprüche der Campinggäste teilweise geändert. Ziel und Zweck dieser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist eine Anpassung des Angebotes auf dem Campingplatz an dieses geänderte Nachfrageverhalten. Damit einher geht eine weitere Qualitätsverbesserung bei einem Sanitärgebäude.

Diese Änderung umfasst in Bezug auf eine ergänzte textliche Festsetzung den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 14. Die Planzeichnung wurde teilweise geändert, teilweise ergänzt. Infolgedessen wird die Planzeichenerklärung erweitert. Die nicht geänderten textlichen Festsetzungen, die Planzeichenerklärung sowie die Begründung des Ursprungsplanes bleiben, soweit noch zutreffend, unverändert.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Fehmarn gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 27.08.1997
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), Neubekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 10.01.2000
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 18.12.1990
- Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen (Zelt- und Campingplatzverordnung) vom 15.06.2001

Landesraumordnungsplan

Der Campingplatz liegt im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung sowie im ländlichen Raum.

Regionalplan

Der 27 Jahre alte gültige Regionalplan entspricht nicht mehr den heutigen fachlichen Anforderungen. Zurzeit wird der Regionalplan neu aufgestellt. Der Entwurf (Stand Juni 2002) befindet sich aktuell in der behördlichen Abstimmung. Im Entwurf des neu aufgestellten Regionalplanes liegt der Campingplatz im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung sowie im ländlichen Raum.

Nach dem gültigen Regionalplan liegt der Campingplatz im Fremdenverkehrsgestaltungsbereich an der See.

Flächennutzungsplan

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehem. Gemeinde Bannesdorf ist in einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannesdorf durchgeführt worden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB hauptsächlich als Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Campingplatzgebiet und als Grünfläche dargestellt. Zudem sind noch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Auch die Grenze der hochwassergefährdeten Niederung mit 3 m üNN ist dargestellt.

Die Änderungen des Bebauungsplanes wirken sich nicht auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aus.

Bebauungsplan

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 war erforderlich, um die aus Gründen des Küsten- und Landschaftsschutzes sowie des allgemeinen Erholungswesens notwendige Nutzungsänderung von Flächen und die damit verknüpfte Erweiterung und Qualitätsverbesserung des Campingplatzes bauleitplanerisch zu sichern. Der Bebauungsplan wurde 1996 als Satzung beschlossen.

Generalplan Küstenschutz 2001

Der Generalplan Küstenschutz weist für das Plangebiet eine Niederung unter 3,00 m und eine Flachküste aus.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km südlich der Ortschaft Meeschendorf. Das Plangebiet grenzt im Osten an die Ferienresidenz Staberdorf, verläuft von der nordwestlichen Ecke der Ferienresidenz aus 30 m nach Osten, biegt dann in einem rechten Winkel 210 m nach Norden um dann in einem rechten Winkel auf den Knick an der Zufahrtsstraße zum Campingplatz zu treffen. Entlang der Westseite der Zufahrtsstraße verläuft die Grenze 40 m nach Süden, knickt dann in einem rechten Winkel 190 m nach Westen und trifft auf die Grenze zum Campingplatz Meeschendorfer Strand. Danach folgt sie 300 m der Grenze zum Campingplatz Meeschendorfer Strand, verläuft von dort in einem rechten Winkel entlang der

Uferlinie bis zur Ferienresidenz Staberdorf und knickt dann in einem rechten Winkel 130 m nach Norden bis zur nordwestlichen Ecke der Ferienresidenz.

Sämtliche Flächen des Plangebietes liegen auf dem Flurstück 10/1, der Flur 4 in der Gemarkung Meeschendorf a.F.; ausgenommen ist ein Teil des Dünenstreifens, der auf dem Flurstück 15/1 liegt. Das Flurstück 10/1 befindet sich im Besitz eines Privat-Eigentümers; das Flurstück 15/1 wird vom Katasteramt Oldenburg unter 'Nicht ermittelter Eigentümer' geführt.

4 Ursprungsplan, Bestandsaufnahme

Die Zufahrtsstraße zum Campingplatz zweigt in Meeschendorf ab von der Hauptstraße, die von Burg über Meeschendorf nach Staberdorf führt.

Im Ostteil des Campingplatzes ist auf den Standplätzen, die über 3 m üNN liegen, eine ganzjährige Wohnwagenaufstellung genehmigt (Genehmigung des Kreises Ostholstein vom 12.01.2000). Auf den übrigen Standplätzen ist das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen auf dem Campingplatz zurzeit nur als Sommercamping innerhalb der Zelt- und Campingsaison vom 1. April bis zum 31. Oktober zulässig.

Die Standplätze werden durch Wohnwagen und im Eingangsbereich durch Wohnmobile belegt. Gemäß § 2 der Zelt- und Campingplatzverordnung sollen einzelne Standplätze mindestens 75 m² groß sein, wenn die Pkw auf dem Standplatz abgestellt werden. Im Platzteil, der bereits vor 1995 bestand, beträgt die Mindestgröße der Standplätze zwischen 80 und 100 m², in den neueren Platzteilen haben alle Plätze eine Größe von mindestens 100 m².

Die Quote an Dauergästen liegt zurzeit bei 50%.

Westlich der Einfahrt zum Campingplatz sind 16 Standplätze für Wohnmobile ausgewiesen.

Darüber hinaus sind südlich der Gaststätte 20 Standplätze für Boote (Jollen) ausgewiesen.

Die maximale Belegung der Standplätze bemisst sich auf dem bestehenden Campingplatz im Einzelnen auf:

- Wohnwagen	442 Einheiten	40.020 m ²
- Wohnmobile	16 Einheiten	1.873 m ²
- Boote (Jollen)	20 Einheiten	633 m ²

<u>Gesamt</u>	<u>478 Einheiten</u>	<u>42.526 m²</u>
---------------	----------------------	-----------------------------

eingestellt bei www.b-planpool.de



Neben der Anmeldung am Eingangsbereich des Campingplatzes sind an Gebäuden noch ein SB-Laden, ein kleines Restaurant für die Campinggäste, zwei Sanitärgebäude, ein Freizeithaus und eine kleine Sauna vorhanden.

Der Campingplatz ist im Norden, im Osten und im Süden zur Ostsee durch Pflanzflächen mit standortheimischen Laubgehölzen und zur Ostsee durch Anlage eines Dünenstreifens überwiegend sehr großzügig eingegrünt. Auf dem Campingplatz gliedern Einzelbäume, Baumreihen, Hecken- und Strauchpflanzungen die Standplatzquartiere.

Eine Vielzahl von Spiel- und Sportmöglichkeiten kennzeichnen das Angebot für Kinder und Erwachsene.

Eine Umgestaltung des Parkplatzes im Eingangsbereich entsprechend der Planungen im Bebauungsplan Nr. 14 ist noch nicht erfolgt.

5 Inhalte der Planänderung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet Campingplatzgebiet

Die Parkplatzfläche westlich der Zufahrtsstraße vor der Schranke wird im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes neu gestaltet.

Die Änderung beruht auf dem speziellen Nachfrageverhalten von etwa einem Drittel der Wohnmobilmfahrer. Diese meiden Campingplätze bislang aus verschiedenen persönlichen Gründen (VGL. KRÜGER, RAINER 2002: SPUR DER FREIHEIT. MENSCHEN IM WOHNMOBIL. STUTTGART):

- Sie scheuen die Übernachtungspreise.
- Sie glauben, den Besuch auf einem Campingplatz 'nicht nötig' zu haben, weil sie ihr Fahrzeug als autark betrachten.
- Sie möchten sich nicht in die von ihnen durchweg so empfundene 'Biederkeit' einer Campingplatzanlage begeben.
- Sie wollen unter sich sein – Wohnmobilisten gehören zu einer 'Szene'.

Der Betreiber des Campingplatzes möchte sich nun diese Gästeschicht erschließen und ihnen ein nachfragegerechtes Angebot bieten. Dazu ist die Schaffung von 19 Wohnmobilstandplätzen in einem neuen Sondergebiet Campingplatzgebiet – Teilgebiet 15 – geplant, die gemäß der o.g. Kriterien erstellt werden sollen:

- Geringer technischer Erschließungsgrad
 - Keine festen Standspuren für die Fahrzeuge
 - Kein Wasser/Abwasser an jeden Platz
 - kein Strom an jeden Platz

- Gefällige Einbindung in die Landschaft und Umgebung des Campingplatzes. Diese schafft einen 'Platz auf dem Platz', wo die Wohnmobilsten wirklich 'unter sich' sein können.

Jegliche Ver- und Entsorgung der Wohnmobile und seiner Nutzer (Wasser, Abwasser, Müll, Wertstoffe, Toiletten, Duschen, Einkauf und Gastronomie) steht den Benutzern der Wohnmobilstellplätze auf dem Campingplatz zur Verfügung.

Die relativ geringen Erschließungskosten solch eines Zusatzangebotes, erlauben einen marktfähigen Übernachtungspreis: 10,00 € pro Nacht stellen für Wohnmobilsten bisher eine Schmerzgrenze dar.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Zelt- und Campingplatzverordnung darf je angefangene 50 m² Standplatzfläche ein Wohnmobil aufgestellt werden. Die Standplatzgröße im Teilgebiet 15 beträgt 60 m².

Gebäude

Im Westteil des Campingplatzes wird für eine geplante Wassersportschule (Segeln, Surfen, Tauchen) ein Baufenster mit einer maximal überbaubaren Grundfläche von 100 m² festgesetzt. Die Wassersportschule ist eine Erweiterung des Angebotes für die Camper auf dem Platz und erhöht damit die Attraktivität.

Die betroffene Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 14 als private Grünfläche festgesetzt, ist ca. 11 m breit und liegt zwischen ca. 3 m breiten baumbestandenen Gehölzreihen.

Das Baufenster befindet sich außerhalb des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens nach § 11 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und außerhalb des Bauverbotsstreifens nach § 80 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG).

Die Dachneigung wird entsprechend der Festsetzungen für die übrigen Gebäude auf dem Campingplatz mit bis zu 25° festgesetzt.

Winteraufstellung

Geändert wird die Aufstellungsdauer der Wohnwagen auf den Standplätzen auch unter 3 m üNN: In dem Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Fehmarn ist eine ganzjährige Aufstellung der Wohnwagen (Winteraufstellung) in den SO-Camp-Gebieten außerhalb des 100 m-Bauverbotsstreifens nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 LWG festgesetzt. Der Campingplatzbesitzer möchte damit den geänderten Ansprüchen der Camper weiter entgegenkommen. Damit würde auch das bisweilen ungeordnete Abstellen der Wohnwagen auf Privatflächen der umliegenden Dörfer im Winter abgebaut. Zudem schont dies alle Erschließungswege im Herbst und Frühjahr.

Dieser Teil des Campingplatzes liegt im Niederungsbereich bis 3.00 m üNN. Zwischen der Küstenlinie und dem Campingplatz liegt eine Düne mit Höhen zwi-

schen 2.22 m üNN im östlichen und 3.14 m üNN im westlichen Teil. In der Planzeichnung sind auch die Höhenlinien 2.00 m, 2.50 m und 4.00 m üNN dargestellt. Hieraus ist erkennbar, dass der Campingplatzteil in der Niederung hinter den Dünen zumeist über 2.00 m üNN liegt. Insgesamt ist die Überflutungsgefahr dadurch abgeschwächt.

Für diesen hochwassergefährdeten Teil des Campingplatzes werden die Alarmierungs- und Evakuierungsmaßnahmen mit der zuständigen Behörde des Kreises abgestimmt. Dies und die Haftungsfrage im Schadensfall wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Campingplatzbetreiber und der Stadt Fehmarn geregelt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das östliche Sanitärgebäude ist eine Erweiterung der maximal zulässigen überbaubaren Grundfläche von 270 m² auf 450 m² vorgesehen. Der Südteil des bestehenden Gebäudes liegt derzeit im Bauverbotsstreifen nach § 80 Abs. 1 LWG aber außerhalb des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens nach § 11 Abs. 1 LNatSchG. Die geplante Erweiterung erstreckt sich sowohl nach Norden und nach Süden, d.h. auch innerhalb des Bauverbotsstreifens bis zur Grenze des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens.

Das Sanitärgebäude liegt im Zentrum vieler Standplatzquartiere und ist mit den südlich angrenzenden Grün- und Spielflächen im östlichen Platzteil ein beliebter Treffpunkt für Familien. Die geplante Sanierung des Gebäudes ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wesentlich effizienter als ein Neubau an einer anderen Stelle des Campingplatzes, da die bauliche Grundsubstanz und alle Anschlussleitungen bereits vorhanden sind.

5.3 Bauweise

Das Standplatzangebot für Wohnmobilisten auf dem Campingplatz im Bebauungsplan Nr. 14 im Teilgebiet 14 bleibt weiterhin bestehen. Auf Grund der schwachen Nachfrage können hier zukünftig aber auch Wohnwagen stehen. Die Standplatzgröße der weiterhin 16 Standplätze bleibt bei den bereits festgesetzten 80 m².

5.4 Verkehrsflächen

Auf der neu gestalteten Parkplatzfläche, östlich der neuen Wohnmobilstandplätze, sind folgende Stellplätze vorgesehen:

- Eine öffentliche Parkfläche mit 20 Stellplätzen für Tagesbesucher des Ostseestrandes.
- Eine öffentliche Parkfläche für Fahrräder.
- 37 Stellplätze für Besucherinnen und Besucher gemäß § 6 Abs. 2 Zelt- und Campingplatzverordnung.
- Eine Wartezone für Wohnwagengespanne, einschließlich einer Umfahrt für Notfahrzeuge.

6 Grünordnung

Die Pflanzgebote aus dem Bebauungsplan Nr. 14 sind in der Zwischenzeit nahezu vollständig umgesetzt. Infolgedessen sind in der Änderung (B-Plan Nr. 50) überwiegend Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die grünordnerischen Belange – u.a. Auswirkungen der Änderungen auf Natur und Landschaft sowie die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich – werden in einem grünordnerischen Fachbeitrag dargestellt, der dieser Begründung als Anlage beigelegt ist.

Im Zuge der Neugestaltung des Parkplatzes im Eingangsbereich werden im Vergleich zum Bebauungsplan Nr. 14 neun zusätzliche standortheimische Laubbäume gepflanzt. Eine 265 m² große Gehölzfläche und ca. 130 m Heckenpflanzungen verbessern die Durchgrünung der Stellplatzflächen.

7 Flächenbilanz

Gegenüber dem Ursprungsplan, dem Bebauungsplan Nr. 14, werden zusätzlich 280 m² Bauflächen neu festgesetzt. Dies sowie die geänderte Gestaltung auf dem Parkplatz und die zusätzliche Aufstellungsmöglichkeit von Wohnwagen im Teilgebiet 14 haben keine Auswirkungen auf die Flächenbilanz des Bebauungsplanes Nr. 14:

• Sondergebiet Campingplatz	ca. 13,5 ha	80,4 %
• öffentliche Grünflächen	ca. 0,5 ha	3,0 %
• Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (alle Flächen im privaten Eigentum)	ca. 2,8 ha	16,6 %
Gesamt	ca. 16,8 ha	100%

8 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 wird das Gebiet des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Bannedorf einbezogen und teilweise überplant. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung ist identisch mit der Grenze des Bebauungsplanes Nr. 50. Die entsprechenden Beschlüsse zur Aufhebung werden jeweils parallel zum Aufstellungsverfahren des vorliegenden Bebauungsplanes gefasst.

9 Bodenordnung, Kostenermittlung

Bodenordnende Maßnahmen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 nicht erforderlich.

Die öffentlichen Parkflächen für Pkw und Fahrräder, die Wartezone für Wohnwagengespanne, die Stellplätze sowie die Standplätze für Wohnmobile werden vom Betreiber in Eigenregie erstellt.

Die Kosten für die Minimierungsmaßnahmen, die über die Pflanzmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 14 hinausgehen, werden wie folgt geschätzt:

		Einzelpreis/€	Gesamtpreis/€
Baumpflanzung			
9 Stück	Solitärbaum, 3 x v., aus extra weitem Stand StU 14-16, incl. Pflanzung und Verankerung	€ 200,00	€ 1.800,00
9 Stück	Pflege der Bäume für 3 Jahre	€ 30,00	<u>€ 270,00</u>
Gehölzpflanzung: Bäume und Sträucher			
265 m ²	geplante Gehölzflächen bepflanzen	€ 4,60	€ 1.219,00
265 m ²	Pflege der Gehölzflächen für 3 Jahre	€ 1,50	€ 397,50
115 m	Wildschutzzaun um Gehölzfläche einschließlich Abräumen nach 5 Jahren	€ 6,65	<u>€ 764,75</u>
			€ 4.451,25
		+ 16% Mehrwertsteuer	<u>€ 712,20</u>
			€ 5.163,45
		gerundet	<u>€ 5.200,00</u>

Die Flächen für die Minimierungsmaßnahmen sind im Familienbesitz des Betreibers, so dass der Stadt Fehmarn hier keine Kosten für den Erwerb der Flächen entstehen. Die Pflanzarbeiten werden vom Betreiber des Campingplatzes auf eigene Kosten durchgeführt.

10 Kataster

Der katastermäßige Bestand wurde in Bezug auf den Neubau der Anmeldung und die Küstenlinie überprüft, da sich hier seit der letzten Richtigkeitsbescheinigung Änderungen ergaben bzw. Änderungen möglich sind. Zudem wurde die Katastergrundlage um einige Höhenlinien ergänzt.

11 Änderung von Festsetzungen

Seit dem Satzungsbeschluss in 1996 hat der Campingplatzbetreiber die geplanten Maßnahmen größtenteils umgesetzt; dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für Pflanzgebote.

Infolgedessen werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 50 die bereits umgesetzten Pflanzgebote aus dem Bebauungsplan Nr. 14 in Erhaltungsgebote geändert und die Planzeichenerklärung entsprechend ergänzt.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 werden ebenfalls den Gegebenheiten angepasst: Die bereits umgesetzten Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 14 werden in dem Bebauungsplan Nr. 50 nicht mehr aufgeführt; dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für Pflanzgebote.

12 Hinweise

- 12.1 Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraßen erstrecken ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 (BGBl. II S. 173) in der Neufassung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 2a des 7. Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.6.2002 (BGBl. I S. 1914), erforderlich.
- 12.2 Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) WaStrG weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beein-

trächtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

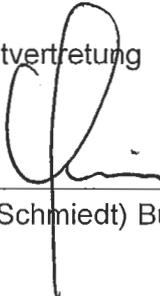
- 12.3 Die Wirksamkeit des Leuchtfeuers Burgstaaken in Verbindung mit dem Leuchtturm Staberhuk als Richtfeuerlinie muss bei allen geplanten Maßnahmen erhalten bleiben.
- 12.4 Beidseitig des Gewässers 4.3 des Wasser- und Bodenverbandes Fehmarn Nord-Ost ist ein 6 Meter breiter Verfügungstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
- 12.5 Anlagen für wassergefährdende Stoffe (Tankanlagen, Lagerstätten) sind ordnungsgemäß zu reinigen. Beim Ausbau dieser Anlagen ist die Wasserbehörde Ostholstein zu beteiligen.
- 12.6 Die gemäß § 7 Abs. 4 und 5 Zelt- und Campingplatzverordnung geforderten Löschwassereinrichtungen werden auf dem Campingplatz vorgehalten.
- 12.7 Die Löschwasserversorgung für das SO Gebiet LFR (Restaurant) wird auf dem Campingplatz vorgehalten.

13 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung Fehmarn am 11. Dezember 2003 gebilligt.

Burg, den 31. März 2004




 (Schmiedt) Bürgermeister